OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400647/4/ER/NiF

Datum:
Linz, 19. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J H, P, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. September 2022, GZ: 0057221/2021 AS/VS, wegen Übertretung der §§ 10 Abs 1 und 2 iVm § 20 Abs 1 und 2 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) mit Straferkenntnis vom 19. September 2022, GZ: 0057221/2021 AS/VS, eine Geldstrafe in Höhe von 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) wegen Verletzung der §§ 10 Abs 1 und 2 iVm § 20 Abs 1 und 2 BStMG verhängt.

Begründend wird ausgeführt, dass der Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 3. März 2021 um 16:22 Uhr die A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn), benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des BStMG unterliege die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß § 10 Abs 1 BStMG einer zeitabhängigen Maut. Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht gewesen, noch sei für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen, obwohl gemäß § 11 Abs 2 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG zu entrichten sei. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.

Ausgangspunkt des gegenständlichen Strafverfahrens sei eine Anzeige der ASFINAG vom 14. Mai 2021 wegen einer Übertretung des BStMG, gerichtet an den Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A). Da der Zulassungsbesitzer der schriftlichen Aufforderung der ASFINAG vom 10. März 2021 zur Zahlung der Ersatzmaut iSd § 19 Abs 4 BStMG nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei, sei Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet worden. Mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers sei der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) gemäß § 103 Abs 2 KFG daher aufgefordert worden, bekannt zu geben, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt habe. Als Lenker sei der Bf namhaft gemacht worden. Mit Strafverfügung vom 8. Juni 2021 sei gegen den Bf wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe iHv EUR 300,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt worden. Gegen diese Strafverfügung habe der Bf in offener Frist Einspruch erhoben und diese wie folgt begründet:

„Ich kann mich nicht erinnern, ob ich die Straße befahren habe. Daher ersuche ich Sie um Beweise, ansonsten bin ich nicht bereit die Rechnung zu bezahlen.“

Für die erkennende Behörde sei der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass für die Benützung der Bundesstraße mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs 1 BStMG Maut zu entrichten sei. Gemäß § 11 Abs 2 BStMG sei die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Mautvignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens am Fahrzeug im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten. Nach § 20 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 BStMG begehe derjenige eine Verwaltungsübertretung und sei hierfür mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 zu bestrafen, der als Lenker eines Kfz, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignette, über ihre Anbringung an Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignette anstelle der Anbringung sowie die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem bzw die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten seien jeweils in der Mautordnung getroffen. Nach Punkt 2.2.1. der Mautordnung sei an jedem mautpflichtigen Kfz vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige Vignette anzubringen. Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten seien nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet worden seien. Der alleinige Erwerb oder Besitz einer Vignette erfülle nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Entrichtung der Maut. Nach Punkt 3 der Mautordnung könne alternativ zur Klebevignette die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kennzeichens des Kfz im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden. Die vorliegende Verwaltungsübertretung sei von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und im System registriert worden. Auf den dort gespeicherten Beweisfotos sei ersichtlich, dass im Tatzeitpunkt auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Eine gültige Vignette sei somit am Fahrzeug nicht angebracht gewesen. Eine gültige Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der ASFINAG sei ebenfalls nicht vorgelegen. Die Aussage des Bf, das Kfz sei im Tatzeitpunkt nicht auf der mautpflichtigen Autobahn gelenkt worden, entspreche nicht den Tatsachen. Der Bf habe eine mautpflichtige Bundesstraße benützt, obwohl die geschuldete Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei, weshalb der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt sei.
Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand führt die belangte Behörde aus, dass der Bf im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen habe. Den Schuldentlastungsbeweis iSd vorstehenden Gesetzesbestimmung habe der Bf mit seiner Rechtfertigung nicht erbringen können. Die in der Mautordnung festgelegten Mitwirkungs- und Kontrollpflichten würden ausdrücklich festlegen, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kfz vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern habe, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der

beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vorab ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Dies beinhalte jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kfz entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Bei Verwendung der Klebevignette habe überdies eine Sichtprüfung zu erfolgen, insbesondere ob die Vignette unversehrt, ordnungsgemäß sicht- und kontrollierbar angebracht worden sei. Bei der Verwendung einer digitalen Vignette habe jedenfalls eine Abfrage des Kfz-Kennzeichens in der Vignettenevidenz (die Aufschluss darüber gebe, ob ein Kfz über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum sie gilt) unmittelbar vor der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen. Diesen Pflichten sei der Bf nicht nachgekommen. Sein Verhalten sei als sorgfaltswidrig einzustufen, da es ihm oblegen wäre, für eine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu sorgen. Vor dem Hintergrund der Mitwirkungs- und Kontrollpflicht des Lenkers reiche die Rechtfertigung des Bf nicht mangelndes Verschulden darzutun, weshalb die Verwaltungsübertretung daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandmäßigkeit erwiesen sei.
Hinsichtlich der Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass strafmildernd die Unbescholtenheit des Bf zu werten sei. Straferschwerende Umstände würden nicht vorliegen. Es sei die gesetzliche Mindeststrafe verhängt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass der Bf seit ca. 2017 nicht mehr in A, L, wohne und der Bf kein Schreiben von der ASFINAG erhalten habe. Die ASFINAG habe das Strafverfahren, das eigentlich EUR 120,00 kosten würde, der belangten Behörde gemeldet, weshalb EUR 300,00 daraus geworden seien.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 forderte das erkennende Gericht die ASFINAG MAUT SERVICE GmBH auf, eine Kopie des Ersatzmautangebotes (inklusive Einschreibebestätigung) zu übermitteln. Gleichzeitig wurde um Mitteilung ersucht, aus welchem Verzeichnis bzw welcher Datenbank der Name und die Adresse des Zulassungsbesitzers des verfahrensgegenständlichen Kfz entnommen wurde.

I.5. Mit Schreiben vom 2. November 2022 teilte die ASFINAG MAUT SERVICE GmbH mit, dass die Ersatzmautforderung mit der Rechnungsnummer x (Tatzeitpunkt: 3. März 2021) an die aus der Zulassungsevidenz ermittelte Adresse des Empfängers (Zulassungsbesitzers) mittels eingeschriebenem Brief am 10. März 2021 ausgefertigt worden sei. Das hinterlegte Schreiben sei jedoch nicht innerhalb der offenen Frist abgeholt worden und daher am 17. März 2021 mit dem Postvermerk „Empfänger verzogen“ an die ASFINAG MAUT SERVICE GmbH

retourniert worden. Eine fristgerechte Bezahlung der Ersatzmautforderung gemäß § 19 Abs 4 BStMG sei somit nicht erfolgt. Die ASFINAG werde beim Versenden der Ersatzmautforderung privatwirtschaftlich tätig. Wird ein solches Schreiben verschickt, unterliege die ASFINAG dabei also nicht dem Zustellgesetz (ZustG). Anforderungen, die sich für das Versenden von Schriftstücken aus dem ZustG ergeben würde (etwa § 11 ZustG), seien daher mangels Anwendbarkeit des ZustG unbeachtlich. Die ASFINAG adressiere Ersatzmautforderungen bzw Informationsschreiben immer an die im Kraftfahrzeugregister gespeicherten Adressdaten des Zulassungsbesitzers. Es liege daher im Interesse des Fahrzeughalters, diese Taten stets aktuell zu halten. Der Versand einer Ersatzmautforderung per Einschreiben erfolge ohne Übernahmeschein.
Am 19. Jänner 2023 teilte die ASFINAG dem erkennenden Gericht auf telefonische Nachfrage mit, dass zum ggst Verfahren bis dato keine Ersatzmaut geleistet wurde.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die nachträglich vorgelegten Unterlagen und Auskünfte der ASFINAG MAUT SERVICE GmbH.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen. Weder wurde eine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt, noch die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Auch ist aufgrund der Aktenlage eine weitere Klärung der Rechtssache durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf lenkte am 3. März 2021 das Fahrzeug der Marke Audi, mit dem Kennzeichen x (A), dessen Halterin die Ehegattin des Bf, Frau P H, ist, auf der Autobahn A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz, Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999. Es handelt sich dabei um einen PKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen. An diesem Kfz war beim Befahren der Autobahn A7 am 3. März 2021, um 16:22 Uhr, keine gültige Vignette angebracht. Zum Kennzeichen x gab es auch keine Registrierung zur Digitalen Vignette.

Die Tatsache, dass das Kfz bei Befahren der mautpflichtigen Autobahn über keine Vignette verfügte, wurde von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und im System registriert.

Mit Schreiben vom 10. März 2021 übermittelte die ASIFANG Maut Service GmbH der Ehegattin des Bf und Zulassungsbesitzerin des Kfz eine Aufforderung zur Bezahlung einer Ersatzmaut iHv EUR 120,00 an die in der zentralen Zulassungsevidenz gespeicherte Adresse in L, A. Der Bf und seine Ehegattin waren zum

Zeitpunkt der Zustellung jedoch an dieser Adresse nicht mehr wohnhaft, sondern an eine andere Adresse in L verzogen, an der sie seit 1. Februar 2017 ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, weshalb die Zahlungsaufforderung nicht zugestellt werden konnte und mit dem Postvermerk „Empfänger verzogen“ an die ASFINAG Maut Service GmbH retourniert wurde.

Der Bf hat bis dato keine Ersatzmaut bezahlt. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den von der ASFINAG Maut Service GmbH nachträglich vorgelegten Unterlagen und Fotos und deren telefonischer Auskunft über die Nichtentrichtung der Ersatzmaut sowie aus der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister.

Auf der Frontalaufnahme des PKW ist neben dem Kennzeichen unzweifelhaft zu erkennen, dass eine männliche Person das Fahrzeug lenkt. Die Tatsache, dass es sich dabei um den Bf handelt, wurde von der Zulassungsbesitzerin des Kfz und Ehegattin des Bf im Zuge der Lenkerauskunft vom 7. Juni 2021 bestätigt.

Die Feststellungen betreffend die Zustellung der Ersatzmautforderung der ASFINAG Maut Service GmbH an die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kfz ergeben sich aus den von der ASFINAG Maut Service GmbH vorgelegten Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen Normen des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG), BGBl I 109/2002 idF BGBl I 155/2021 lauten:

„Mautstrecken

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.
[…]

Mautpflicht

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.
[…]

Mautentrichtung

§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
[…]
(6) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten sind in der Mautordnung zu treffen. Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.
[…]

Ersatzmaut

§ 19. (1) In der Mautordnung ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.
[…]
(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.
[..]
(6) Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.
[…]

Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[…]

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
[…]

Behörde

§ 26. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde."

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl 286/1971 idF BGBl I 123/2022 ist einschlägig:

„Einteilung der Bundesstraßen

§ 2. (1) Das Bundesstraßennetz besteht aus den Bundesstraßen A (Bundesautobahnen, Verzeichnis 1) und den Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen, Verzeichnis 2). Die Bundesstraßen eignen sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften, weisen keine höhengleichen Überschneidungen mit anderen Verkehrswegen auf und dienen nicht der lokalen Aufschließung.
[…]

Verzeichnis 1
Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

[…]

A 7	Mühlkreis Autobahn	Knoten Linz (A 1) – Knoten Linz/Hummelhof (A 26) – Unterweitersdorf (S 10)

[…]"

III.3. Die einschlägigen Normen des Teils A I der Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen in der auf den vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Version 71 lauten:

„1.3 VIGNETTENPFLICHT
1.3.1 Mautpflichtiges Straßennetz
Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut […]

1.9 MAUTPRELLEREI
1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20

Abs 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 300,00 EUR bis 3.000,00 EUR bestraft.

1.9.2 Unterbleiben der Bestrafung
Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine gemäß § 19 BStMG ordnungsgemäß gezahlte Ersatzmaut kann nicht rückgefordert werden (§ 20 Abs 6 BStMG).

1.9.3 Ersatzmaut
1.9.3.1 Art der Begleichung
Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 EUR (inklusive 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen, Zahlungen ohne Angabe der korrekten Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer, sowie Zahlungen auf ein anderes als das auf der Ausfertigung der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder einem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs 1 BStMG bekannt gegebene Konto. Bei Überzahlungen von unter 5,00 EUR erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

[...]

1.9.3.1.3 Aufforderungsverfahren im Nachhinein
Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch die automatische Vignettenkontrolle festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden. Im grenzüberschreitenden Verfahren erfolgt die Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut in Form eines Informationsschreibens gemäß § 30b Abs 1 BStMG, welches als Muster im Anhang 8 der Mautordnung angeführt wird. Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer oder eine Rechnungsnummer und die Bankverbindung.
Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung oder dem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs 1 BStMG angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung oder dem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs 1 BStMG dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (oder Rechnungsnummer) enthält.

1.9.3.2 Höhe der Ersatzmaut
Die Höhe der Ersatzmaut (inklusive 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeugkategorie	Höhe der Ersatzmaut
A (einspurige Kraftfahrzeuge)	EUR 65,00

B (mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren hzG nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt)	EUR 120,00

[...]
Wurde vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit dem mautpflichtigen Kraftfahrzeug die Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette unterlassen, gilt Folgendes:
Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut festgestellt und der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen oder der Zulassungsbesitzer von der ASFINAG schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert, kann sich der Kraftfahrzeuglenker/Zulassungsbesitzer nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder einem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs 1 BStMG an das ASFINAG Service Center wenden. Dieses wird unter Vorlage geeigneter Nachweise die Umregistrierung auf das neu zu registrierende Kfz-Kennzeichen vornehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette gemäß Punkt 3.6. vorliegen.
In diesem Fall wird mit der ordnungsgemäßen Bezahlung einer Ersatzmaut die zeitabhängige Maut für jenes Kfz-Kennzeichen, das dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesen wurde, für den Zeitraum zwischen dem Tag der ersten Verwaltungsübertretung mit dem neu zugewiesenen Kfz-Kennzeichen und dem Tag der Umregistrierung rückwirkend entrichtet. Der Betrag von 18,00 EUR für die Umregistrierung (siehe Punkt 3.6) ist in diesem Fall nicht zu entrichten bzw. wird erstattet.
Wurde vor Beginn der Gültigkeit der Digitalen Jahresvignette das mautpflichtige Straßennetz benützt, gilt Folgendes:
Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut festgestellt und der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen oder der Zulassungsbesitzer von der ASFINAG schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert, kann sich der Kraftfahrzeuglenker/Zulassungsbesitzer nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder einem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs 1 BStMG an das ASFINAG Service Center wenden und darauf berufen, dass das mautpflichtige Straßennetz mit dem betroffenen Kfz-Kennzeichen im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Digitalen Jahresvignette und dem Beginn der Gültigkeit benutzt wurde.
In diesem Fall wird mit der ordnungsgemäßen Bezahlung einer Ersatzmaut die zeitabhängige Maut für diesen Zeitraum rückwirkend entrichtet.
Wird die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug ohne gültige Vignette mehrmals innerhalb von 30 Tagen festgestellt, wird die ASFINAG für maximal drei Fälle der Mautprellerei Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut stellen oder Informationsschreiben gemäß § 30b Abs 1 BStMG versenden. Für allenfalls darüberhinausgehende Fälle der Mautprellerei am vignettenpflichtigen Straßennetz ist keine Ersatzmaut zu entrichten und werden diese Fälle auch nicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

[...]“

III.4. Aus dem Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl Nr 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 104/2019 ist einschlägig:

„§ 42. Änderungen für die Zulassung maßgebender Umstände
(1) Der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines Hauptwohnsitzes, seiner Betriebsstätte oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde oder Änderungen der Genehmigungsdaten des Fahrzeuges, sofern nicht vom Landeshauptmann ein neuer Zulassungsschein ausgestellt worden ist. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Änderungen des Firmennamens, die aufgrund der neu durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005 in das Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S 219/1897, aufgenommenen Formen des Gesellschaftsrechts im Firmenbuch vorzunehmen sind.
(1a) Die Verpflichtung des Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der Anzeige einer Änderung des Namens oder des Hauptwohnsitzes besteht nicht, sofern die Änderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde und im Gebiet einer Gemeinde mit derselben Behördenbezeichnung im Kennzeichen erfolgt; die Zulassungsbescheinigung behält in diesen Fällen ihre Gültigkeit. Die in der zentralen Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (§ 47 Abs. 4a) enthaltenen Namens- und Wohnsitzdaten sind durch die Nutzung des Änderungsdienstes gemäß § 16c Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zu aktualisieren. Bei der Abfrage der geänderten Datensätze gemäß § 17 Abs. 4 Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002, durch die Gemeinschaftseinrichtung sind dieser die aktuellen Namens- und Wohnsitzdaten zu übermitteln.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 10 Abs 1 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Die zeitabhängige Maut ist gemäß § 11 Abs 1 BStMG vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Benützen Fahrzeuglenker Maustrecken ohne die nach § 10 Abs 1 iVm § 11 Abs 1 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, so begehen sie gemäß § 20 Abs 1 BStMG („Mautprellerei“) eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Nach § 20 Abs 5 BStMG wird eine Tat gemäß Abs 1 jedoch straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs 2 bis 5 BStMG der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Nach § 19 Abs 1 BStMG ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut in der Mautordnung eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von

250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf. Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs 1 zweiter Satz BStMG zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 19 Abs 4 BStMG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

IV.2. Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der Bf am 3. März 2021 um 16:22 Uhr mit einem Kfz der Marke Audi, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die A7 – sohin eine mautpflichtige Bundesstraße A gemäß § 1 Abs 1 BStMG iVm § 2 Abs 1 und Verzeichnis 1 des BStG – befahren, ohne über eine am Fahrzeug angebrachte Mautvignette bzw eine digitale Vignette gemäß § 11 Abs 1 BStMG zu verfügen. Der Bf erfüllt damit grundsätzlich den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG, sofern nicht der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG gegeben ist.

IV.3.1. Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund dar. Das bedeutet, dass ein Lenker [...] mit der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das strafbare Verhalten bereits verwirklicht hat, bei Bezahlung der Ersatzmaut entfällt die Strafbarkeit aber (nachträglich) wieder.

IV.3.2. Die ASFINAG Maut Service GmbH hat der Ehegattin des Bf und Zulassungsbesitzerin des ggst Kfz an die in der zentralen Zulassungsevidenz gespeicherte Adresse in L mit Schreiben vom 10. März 2021 eine Aufforderung zur Entrichtung einer Ersatzmaut iHv EUR 120,00 übermittelt. Da der Bf und seine Ehegattin zwischenzeitlich an eine andere Adresse verzogen sind, konnte die Zahlungsaufforderung nicht zugestellt werden und wurde mit dem Postvermerk „Empfänger verzogen“ an die ASFINAG Maut Service GmbH retourniert. Eine Bezahlung der Ersatzmautforderung gemäß § 20 Abs 5 iVm § 19 Abs 4 BStMG erfolgte nicht.

IV.3.3. Der Bf argumentiert im Rahmen der Beschwerde nunmehr sinngemäß, dass er die Ersatzmautforderung iHv EUR 120,00 nicht bezahlt habe, weil ihm von Seiten der ASFINAG Maut Service GmbH kein entsprechendes Schreiben zugestellt worden sei. Entsprechend § 42 Abs 1a KFG ist der Zulassungsbesitzer nicht verpflichtet, Änderungen des Hauptwohnsitzes anzuzeigen, sofern die Änderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs der selben Behörde und im Gebiet einer

Gemeinde mit der selben Behördenbezeichnung im Kennzeichen erfolgt. Diese Bestimmung ist aber erst mit BGBl I Nr 40/2017 am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Zuvor war ein Zulassungsbesitzer entsprechend § 42 Abs 1 KFG verpflichtet, insbesondere die Verlegung seines Hauptwohnsitzes der Behörde anzuzeigen. Der Bf und die Zulassungsbesitzerin haben ihren Hauptwohnsitz am 1. Februar 2017 – somit vor Inkrafttreten des § 42 Abs 1a KFG – verlegt. Diese Änderung des Hauptwohnsitzes wurde in der zentralen Zulassungsevidenz nicht erfasst.

Abgesehen davon haben aber weder der Bf noch die Zulassungsbesitzerin nach der Bestimmung des § 19 Abs 6 BStMG ein subjektives Recht darauf, dass ihnen die ASFINAG Maut Service GmbH eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut unterbreitet. Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass eine Tat nicht straflos wird, wenn die in § 20 Abs 5 BStMG angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG hat lediglich die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens "fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinne des § 20 Abs 5 BStMG zu bewirken (VwGH 25. Jänner 2018, Ra 2016/06/0025; 12. Oktober 2020, Ra 2018/06/0167; 15. Dezember 2021, Ra 2020/06/0152; 28. April 2022, Ra 2019/06/0174).

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für den Fall, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Erfolgt keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut, so hat der jeweilige Fahrzeuglenker die Möglichkeit, die Ersatzmaut bis zum Abschluss des Verfahrens zu entrichten. Es liefe ansonsten auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt wird, würde jenen Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen, in gleicher Weise wie die anderen Lenker bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten (vgl zum Ganzen VwGH 20. Dezember 2021, Ra 2020/06/0134, mit Verweis auf VwGH 12. Oktober 2020, Ra 2018/06/0167).

Zumal der Bf die Ersatzmaut – ungeachtet der Tatsache, dass er keine Kenntnis von der schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung einer Ersatzmaut erlangte bzw die Ersatzmautforderung nicht zugestellt werden konnte – bis dato nicht geleistet hat, kommt der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG im konkreten Fall nicht zur Anwendung und der Bf ist bei Erfüllung des subjektiven Tatbestands für die Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 BStMG zu bestrafen.

IV.4. Da der Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG den Eintritt eines Schadens nicht voraussetzt, greift hinsichtlich des Verschuldens § 5 Abs 1 VStG. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf beschränkte sich jedoch bloß auf Vorbringen in Bezug auf den objektiven Tatbestand. Zumal der Bf weder über eine am Fahrzeug angebrachte Mautvignette noch über eine digitale Vignette verfügte und er dennoch eine mautpflichtige Straße benützte, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Dem Bf ist somit auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands vorzuwerfen.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6. November 2002, 2002/02/0125). Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen, weshalb kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne gültige Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.6. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zum Teil liegt eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der vorliegenden Entscheidung nicht abgewichen wird. Soweit eine solche nicht existiert, konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen

Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 2. September 2014, Ra 2014/18/0062; 20. Oktober 2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter